

	Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel Reinacherstrasse 40 4142 Münchenstein Tel: 061 - 416 46 46 / www.mfpbb.ch	Bezeichnung: CL_Import schwere Motorwagen
		Version: 09.04.2019

Geltungsbereich

Motorwagen mit einem Garantiegewicht von mehr als 3500kg im Originalzustand.

Für neue und abgeänderte Fahrzeuge und Neu-Aufbauten werden zusätzliche Garantien benötigt. Nehmen Sie die entsprechenden Papiere zur Prüfung mit.



Benötigte Unterlagen

		Terminvereinbarung	Prüfung	Zulassung
<input type="checkbox"/> Datum der 1. Zulassung	Aus den Zulassungspapieren, „Registration card“ für USA-Fahrzeuge Ungenügend sind: TITLE, Herstellungs- oder Verkaufsdatum	X	X	X
<input type="checkbox"/> COC	Certificate Of Conformity, oder EU-Übereinstimmungsbescheinigung ¹	X	X	X
<input type="checkbox"/> Nachweise und Daten	Nur Fahrzeuge ohne COC. Fahrzeugdaten gemäss Seite 2	X	X	
<input type="checkbox"/> Formular 13.20A	Mit Zollstempel. Unverzollte Fahrzeuge siehe Fussnote ²	X	X	X
<input type="checkbox"/> Zollformulare	Veranlagungsverfügung Zoll oder MwSt.	X	X	X
<input type="checkbox"/> Versicherungsnachweis	Gültigkeit 30 Tage ab Bestellung. Unverzollte Fahrzeuge siehe Fussnote ³	O	O	X
<input type="checkbox"/> Prüfberichte Ausrüstung	Fahrtschreiber, Geschwindigkeitsbegrenzer, Emotach		X	X
<input type="checkbox"/> Waagschein Leergewicht	Für Fahrzeuge die in voll beladenem Zustand geprüft werden müssen Das Fahrzeug vor dem Prüfungstermin leer mit vollem Tank wägen Anmeldung zur Wägung kurzfristig unter: +4161 416 46 60		X	
<input type="checkbox"/> Zulassungspapiere	Alle ausländischen Papiere, die Zulassung und Eigentum bestätigen im Original (z.B. Deutschland: Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II)		X	X
<input type="checkbox"/> Fahrzeug-Prüfbescheid	Wird nach bestandener Fahrzeugprüfung ausgehändigt			X
<input type="checkbox"/> Kontrollschilder	Sie sind bei der Zulassung in gereinigtem Zustand abzugeben. Ohne Schilder muss die Ausserverkehrsetzung belegt werden.			X
<input type="checkbox"/> Personenidentifikation	Schweizer: ID / Pass Ausländer: Ausländerausweis			X

X = Diese Punkte sind zwingend

O = Fahrzeuge können ohne Kontrollschild zur Prüfung überführt werden. Eine Bewilligung wird bei der Terminvereinbarung ausgestellt. Der elektronische Versicherungsnachweis muss vorliegen. Die Bewilligung ist zur Prüfung mitzuführen.

¹ Wird ein Fahrzeug nach seiner Herstellung lange nicht ordentlich zugelassen, kann das COC seine Gültigkeit verlieren.

² Das Formular 13.20A wird erst nach der Fahrzeugprüfung ausgehändigt. Bei der Terminvereinbarung wird das Formular 15.30 benötigt

³ Der befristete Versicherungsnachweis darf max. bis Ablauf der Bewilligung Form. 15.30 gültig sein (keinesfalls Jahresübergreifend)

Prüfgewicht bei der Fahrzeugprüfung ([Fahrzeugkategorien M / N](#) nach VTSⁱ Art. 12)

1	Neue Fahrzeuge	Leer mit vollem Tank Die Klassen N _{2,3} mit COC im original Zustand, Fahrzeuge mit CH- Typengenehmigung ⁱⁱ , sowie Fahrzeuge der Klasse M
2	Gebrauchte Fahrzeuge	Leer mit vollem Tank und Bremsprotokoll Die Klassen N _{2,3} , mit COC Fahrzeuge mit CH- Typengenehmigung, sowie Fahrzeuge der Klasse M (ohne Bremsprotokoll)
3	Alle andere Varianten	Beladen auf das zulässige Gesamtgewicht: Die Ladung muss ordentlich gesichert sein. In diesen Fällen ist eine vorgängige Leerwägung mit vollem Tank in der MFP zwingend (Telefonische Anmeldung)

Zusätzliche Angaben und Nachweise bei Fahrzeugen ohne COC

Die folgenden Unterlagen sind zusammen mit dem Formular 13.20A und dem ausländischen Fahrzeugausweis vor der Zulassungsprüfung bei der MFP einzureichen. Genügen die eingereichten Dokumente den dargelegten Anforderungen, wird ein Prüftermin zugewiesen

Termine für Vorschriften ⇒ Notwendige Nachweise ab den genannten Terminen, wenn im Ausland keine **frühere** ordentliche Zulassung nachgewiesen werden kann.

Technische Daten					
<input type="checkbox"/>	Motor	① Anzahl Zylinder	② Hubraum	③ Nennleistung	④ bei ...Drehzahl...
<input type="checkbox"/>	Garantiegewichte	⑤ Höchstgeschwindigkeit	⑥ Gesamtfahrzeug	⑦ Achsen	⑧ Anhängelasten
		Quellen: Zulassungspapiere; Herstellerschild und Betriebsanleitung			
<input type="checkbox"/>	Bremsanlagen	Nachweislich gemäss ECE-Reglement Nr. 13 ⁱⁱⁱ			
<input type="checkbox"/>	Fahrdynamik-Regelsystem	⇒	Beginn	1. November 2014	FZ-Kassen M₃ / N_{2,3}
<input type="checkbox"/>	Fahrerassistenzsysteme	⇒	Beginn	1. November 2015	FZ-Klassen M_{2,3} / N_{2,3}
<input type="checkbox"/>	Emissionen	Abgas-, Geräuschnorm und bei Dieselfahrzeugen zusätzlich Rauchnorm			

Zu Beachten und Spezielles je nach Aufbauart (kann auch Fahrzeuge mit COC betreffen)

<input type="checkbox"/>	Neu- und Fremdaufbau	Aufbaugarantie mit folgenden Nachweisen: <i>Seitliche Schutzvorrichtungen</i> nach ECE R Nr. 73 oder RL 89/297/EWG <i>Hinterer Unterfahrschutz</i> nach ECE R Nr. 58 oder RL Nr. 70/221/EWG
<input type="checkbox"/>	Zurpunkte	Neufahrzeuge und neue Aufbauten zum Sachentransport müssen mit Zurpunkten entsprechend der DIN Norm EN 12640 ausgerüstet sein. Pflicht ab 1. Januar 2013
<input type="checkbox"/>	Fahrzeugabmessungen	Nach Art. 94 VTS
<input type="checkbox"/>	Sitz- und Gurtverankerung	Kategorie M, je nach System, bei nachträglichem Ausbau. Nach ECE R Nr. 14
<input type="checkbox"/>	Gefahrenzufahrzeuge	Nachweis für die gewünschten Klassen (EXII / EXIII / FL / OX / AT)
<input type="checkbox"/>	Aufbaumotoren	Gültiger Abgasnachweis auf der Herstellerplakette auf dem Motor
<input type="checkbox"/>	Beleuchtungen	Anordnung, Farbe und Schaltung muss den schweizerischen Vorschriften entsprechen und für den Rechtsverkehr ausgelegt sein. Abblendlichter mit einem gesamt Soll-Lichtstrom, von mehr als 2000 Lumen, müssen eine automatische Verstellung und Reinigungsanlage nach den entsprechenden EU-Reglementen aufweisen
<input type="checkbox"/>	Markierung Fahrzeugkontur	Nach dem ECE - Reglement 104 (VTS Art. 69)
<input type="checkbox"/>	Vorderer Unterfahrschutz	Werden Erleichterungen bezüglich vorderer Unterfahrschutz in Anspruch genommen, so ist der Nachweis für die Geländegängigkeit zu erbringen (VTS Art 12 Abs.3)

Termine

www.mfpbb.ch

Anerkannte Prüfstellen

[Prüfstellen gemäss TGV](#)

ⁱ Verordnung vom 19.06.1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen

ⁱⁱ Gilt nur wenn auf dem Formular 13.20A vom CH- Importeur eine Typengenehmigung zugewiesen wurde

ⁱⁱⁱ ECE 13 Alternativ kann mit Nachweisen nach der EG Richtlinie 71/320/EWG, in den für das Fahrzeug gültigen Fassung gearbeitet werden. Diese Richtlinie wird auf 1. Nov 2014 aufgehoben und durch die VO 661/2009/EG ersetzt. Das ECE-R 13 behält ihre Gültigkeit.
Die VO 661/2009/EG ersetzt auf 1. November 2014 auch die RL 70/221/EG und RL 89/297/EG (hinterer Unterfahrschutz / seitliche Schutzvorrichtungen)